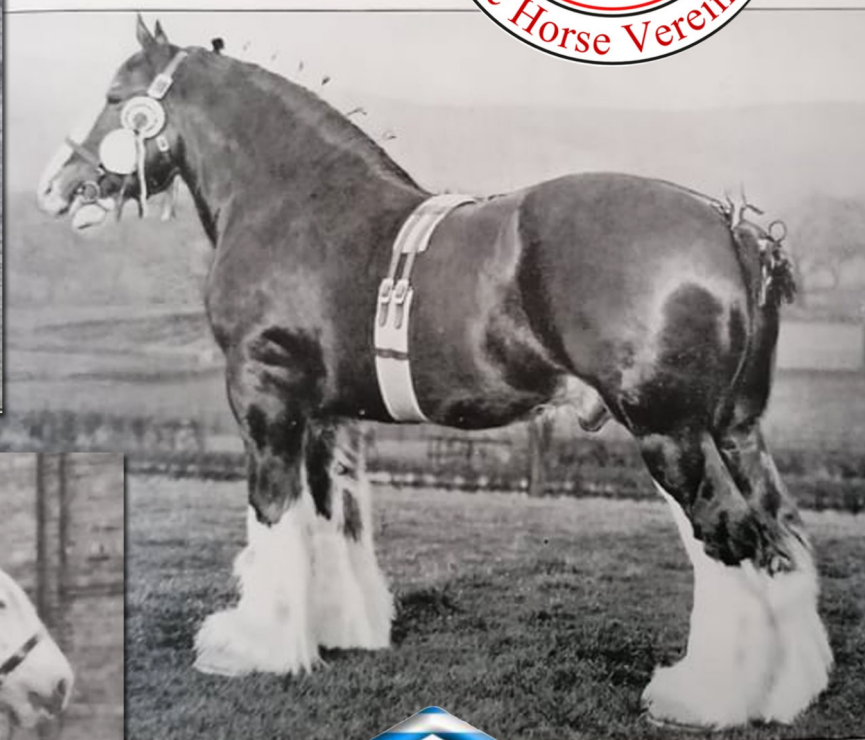
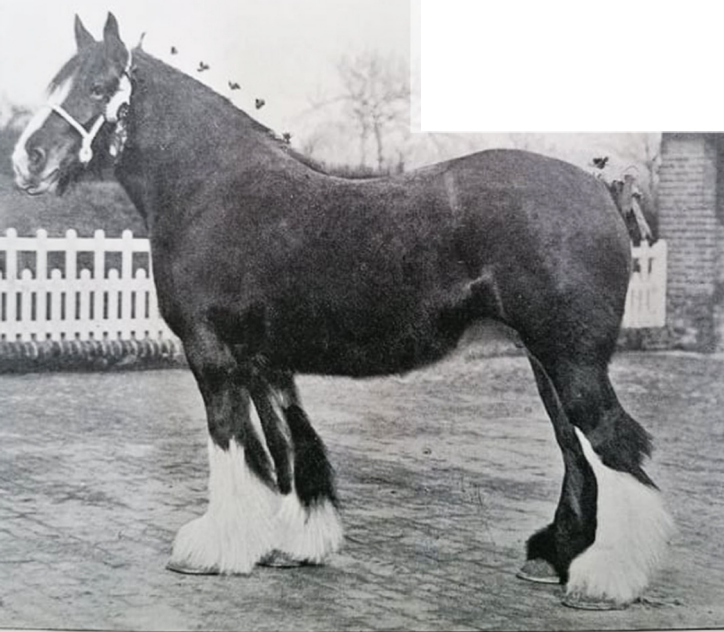


Shire Horses Deutschland

Informationen zu Papierangelegenheiten Körung



Eine Rasse mit Tradition!
Erhalt und Förderung in Deutschland
Kooperation von SHS, DSHV und BZVKS



Ansprechpartner:



DSHV e.V.
Deutscher Shire Horse Verein
Stutbuchkoordination

stutbuchkoordination@dshv.de
www.DSHV.de



BZVKS
Bayerischer Zuchtverband
für Kleinpferde und Spezialrassen

Landshamer Str. 11
81929 München
Tel.: 0173 4163734
beatrice.zimmermann@lfl.bayern.de
<https://kleinpferde-und-spezialpferderassen.de>SHS
Shire Horse Society



Stutbook
Angela Whiteway

The Old Dairy
Rockingham Castle
Market Harborough
LE16 8TH
Great Britain

Tel.: 0044 1536 771611
angela@shire-horse.org.uk
www.shire-horse.org.uk



Inhalt

Seite

Shire Horses in Deutschland
Papierangelegenheiten

Einleitung 3

Fohleneintragung 4

Allgemeine Informationen 5

Zentrale HIT Datenbank 5

Betriebsnummer / Balis 5

Besitzwechsel 6

Meldung bei Tod 6

Verbot der Übernahme § 44b 6

Verlust des Equidenpasses 6

Körung 7

Deckscheine 9

Übersicht und Checkliste Fohleneintragung 10

Impressum:

Postanschrift

Deutscher Shire Horse Verein e.V.

Geschäftsstelle

Jeannine Achtermann

Hegebuschstrasse 7

27442 Gnarrenburg

Web

<https://www.dshv.de>

<https://www.shire-horse-germany.de>

E-Mail

vorstand@dshv.de

facebook

<https://www.facebook.com/Deutscher-Shire-Horse-Verein-eV-133393806727646>





Bayerischer Zuchtverband
für Kleinpferde und Spezialpferderassen e. V.

Shire Horses in Deutschland Papierangelegenheiten Körungen ab 2021

Mit dem Austritt des Vereinigten Königreiches (UK) aus der EU durch den „Brexit“ ist die SHS nicht mehr in der Lage für europäische Länder direkt tätig zu werden. Das bedeutet, dass die SHS nicht mehr für in der EU geborene Fohlen Equidenpässe ausstellen darf. Auch Besitzwechsel, Prefixregistrierungen etc. dürfen von der SHS nicht mehr durchgeführt werden.

Die Shire Horse Society (SHS) und der Deutsche Shire Horse Verein e.V. (DSHV) haben sich lange und eingehend dazu beraten, welcher Weg der Fohleneintragung, bzw. Erstellung und Änderung von Equidenpässen für Deutschland und deutschsprachige Länder sinnvoll sein kann. Verschiedene Möglichkeiten wurden von der SHS und dem DSHV überprüft.

Deutschland hat im Gegensatz zu anderen Ländern die Vorgabe, dass Transponder mit dem deutschen Ländercode ausschließlich von anerkannten Zuchtverbänden ausgegeben werden dürfen.

Der DSHV ist leider kein Verband in diesem Sinne.

Die SHS und der DSHV haben mit dem BZVKS eine Lösung erarbeitet.

Es ist wichtig, dass die Rasse Shire Horse in ihrer ursprünglichen Art erhalten bleibt. Es ist zum Erhalt der Rasse Shire Horse nicht förderlich, verschiedene Filialstutbücher mit unterschiedlichen Zuchtprogrammen in Deutschland zu etablieren. Chaos und Verwirrung bei der Registrierung der Fohlen, Körnung der Hengste etc. wäre vorprogrammiert. Das ist auf jeden Fall zu vermeiden. Ein Zuchtprogramm für Shire Horses war beim BZVKS bereits angelegt und vom Ministerium legitimiert. Dieses wurde im Detail von der SHS angepasst.

Der BZVKS, die SHS und der DSHV haben in einem Kooperationsvertrag miteinander vereinbart, dass der BZVKS der Verband ist, der in Deutschland das Zuchtbuch für Shire Horses führt und damit für in Deutschland geborene Fohlen einen Transponder ausgibt, die UELN anlegt und den Equidenpass für Zuchttiere oder Non-Breeding ausstellt.

Ebenso übernimmt der BZVKS den Eintrag in die HIT Datenbank.

Ergänzend werden die Fohlen im Stutbuch der SHS eingetragen werden. Neben der UELN (Universal Equine Life Number) erhält jedes Fohlen eine Stutbuchnummer. Hierfür gelten dieselben Vorschriften der SHS wie bisher. Die SHS wird für in deutschsprachigen Ländern geborene Fohlen eine eigene Sektion im Stutbuch anlegen.

Die Einteilung im Stutbuch der SHS hat folgende Sektionen:

M= mares

C= colts

NB = Non breeding

Grade A = Stutfohlen mit gekörtem Shirehengst als Vater & nicht registrierter Mutter (dies schließt Stuten ein, die als non-breeding registriert sind)

Grade B = Stutfohlen mit gekörtem Shirehengst als Vater & Mutter, die Grade A oder registriertes Clydesdale ist.

Daraus generieren sich wie folgt ab 2021 die Stutbuchnummern:

M000001DE für Stutfohlen

C0001DE für Hengstfohlen

nach der Körnung erhalten sie dann eine fünfstellige Nummer

NB0001DE..... für non breeding / Wallache



Nach diesem System werden auch die Shire Horse Fohlen, die in deutschsprachigen Ländern geboren werden, bei dem BZVKS in die Abteilungen des Zuchtbuches eingetragen.

Auf den neuen Equidenpässen wird das Logo der SHS abgebildet sein.

Alle Zuchttiere in Deutschland, Österreich und Schweiz werden im Zuchtbuch des BZVKS aufgenommen. Dazu werden 4 Generationen hinterlegt.

Die DNA Typisierungskarten werden zusammen mit der SHS und dem DSHV verwaltet.

Besitzwechsel und Prefixregistrierungen werden über den DSHV weiterhin abgewickelt.

Die Zuchtrichter der SHS sind vom BZVKS anerkannt. Dadurch können die Körungen, wie bisher, durch die SHS zusammen mit dem BZVKS und dem DSHV durchgeführt werden.

Ein Shire Horse Fohlen ist geboren. Was ist zu tun:

1. Um für ein Fohlen einen Equidenpass zu beantragen müssen Sie Mitglied beim DSHV sein.
[Mitgliedsantrag](#)
2. Schicken Sie dem DSHV innerhalb 28 Tagen nach Geburt ihres Fohlens die [Abfohlmeldung](#) und [Deckschein](#) zu.

3. Der DSHV wird die Deckscheine mit der SHS kontrollieren und diese Information dem BZVKS weiterleiten.
Sie erhalten vom BZVKS den Transponder, das Signale- ment (Scetchcard) und die Gebührenrechnung.

Ebenso erhalten Sie ein Formular mit einem Tütchen, welches Sie für die DNA Analyse benötigen.

Zur Eintragung benötigen Sie eine Betriebsnummer (= Registriernummer nach der Viehverkehrsverordnung) Diese ermöglicht eine Zuordnung der in der HIT-Daten- bank (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere).

Wenn Sie Ihre Pferde selbst halten, müssen Sie Ihre Betriebsnummer in das Antragsformular eintragen. Ansonsten tragen Sie die Betriebsnummer und Anschrift des Halters (Pensionsbetrieb) in das Formular ein.

Betriebsnummern können bei der zuständigen Stelle beantragt werden.

4. Wenn Sie für Ihr Fohlen einen Equidenpass beantragen wollen, müssen Sie der eingetragene Besitzer des Muttertieres sein.
Falls das nicht der Fall sein sollte, müssen Sie vorher noch den [Besitzwechsel](#) der Stute durch den DSHV vornehmen.

5. Zur Eintragung des Fohlens benötigen Sie ein Prefix. Falls Sie noch keines haben, lassen Sie bitte ihr [Prefix](#) über die Stutbuchkoordinationsstelle des DSHVs registrieren.
Nur mit Prefix ist eine Fohleneintragung möglich.

6. Bitte beauftragen Sie ihren Tierarzt, der den Transponder setzt und füllen Sie mit dem Tierarzt das Signalement aus.
Alle Abzeichen des Fohlens und Wirbel sind einzutragen. Das muss sowohl mit einem roten als auch mit einem schwarzen Stift ausgefüllt werden. Alle Stellen, die weiß sind, müssen in dem Diagramm rot umrandet gezeichnet werden, nur fleischfarbene Abzei- chen werden rot ausgemalt.
Wirbel werden durch Eintragen eines schwarzen Kreuzes gekennzeichnet.
Abzeichen und Wirbel müssen benannt werden und in den entsprechenden Spalten eingetragen werden. Die Transponderimplantatstelle muss mit T markiert werden.

Bitte nicht vergessen:

Das Identifizierungsdatum und der Ort ist anzugeben. Der Tierarzt muss das Signalement unterschreiben und stempeln.
Auch der Züchter muss an entsprechender Stelle unter- schreiben.

7. Ebenso muss der Tierarzt dem Fohlen ein Haar- büschel entnehmen.
Dieses bitte in dem vorgesehenen Tütchen und dem ausgefüllten Formular zum Gene Control senden.
Achtung: die Kostenrechnung hierfür erhalten Sie direkt. Das Ergebnis wird zum BZVKS gesendet.

8. Das ausgefüllte Signalement an den BZVKS schicken.
Der BZVKS legt den Equidenpass mit der Lebendnummer UELN an.
9. Parallel wird die DNA von der SHS überprüft.
10. Der BZVKS vergibt die Stutbuchnummer, diese wird zusätzlich von der SHS in das englische Stutbuch hinterlegt. Nach der Ausstellung des Passes erfasst der BZVKS für die HIT Datenbank folgende Informationen:
Equiden Nr. (UELN), Chipnummer, Tierhalterbetriebsnummer, HIT Nr. des Tierarztes, der den Transponder gesetzt hat, Name des Pferdes, Geburtsdatum, Halter- und/ oder Besitzeradresse, Eignung menschl. Verzehr.
11. Bitte beachten Sie, daß die Unterlagen zur Fohlenmeldung bis 15.11. des jeweiligen Geburtsjahres bei dem BZVKS sein müssen.
12. Achtung:
Wenn Equiden außerhalb des Jahres ihrer Geburt registriert werden, wird der Equidenpass als „Duplicat“ gekennzeichnet und es ist nicht mehr möglich das Tier zum menschlichen Verzehr zu deklarieren.
13. Wegen der EU Datenschutzverordnung (DSGVO) müssen Sie ein weiteres [Formular](#) ausfüllen und unterschreiben. Damit erteilen Sie die Erlaubnis, dass Ihre Daten bei Pferde-Registrierungen und Eigentumsübertragungen/Besitzwechsel im Stutbuch erfasst und veröffentlicht werden dürfen.

Weitere allgemeine Informationen zum Verständnis

Tierkennzeichnung

Am 3. März 2010 ist die aktuelle Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) durch den Bundesrat verabschiedet worden und in Kraft getreten. Sie enthält alle nationalen Regelungen zur Durchführung der EG-Verordnungen bezüglich der Identifizierung von Equiden.

Für uns heißt dies, dass ab dem Jahr 2010 alle Fohlen mit einem speziell codierten Transponder zu kennzeichnen sind.

Der Transponder sendet an ein Lesegerät eine fünfzestellige Nummer.

Die ersten 3 Ziffern sind z.B. der Ländercode: 276 für Deutschland.

Alle in Deutschland geborenen Fohlen erhalten einen Transponder, dessen Nummer mit 276 beginnt.

Die Transpondernummer und UELN Nummer sind nicht identisch.

Alle vor 2010 geborene Equiden, für die bereits ein gültiger Pferdepass ausgestellt wurde, sind korrekt identifiziert im Sinne der EU-Verordnung und müssen nicht nachträglich einen Transponder erhalten.

Wann hat die Identifizierung zu erfolgen?

Die Identifizierung eines Equiden hat spätestens entweder bis zum 31.12. des Geburtsjahres oder innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt zu erfolgen, je nachdem, welche Frist später abläuft.

Die Identifizierung beinhaltet das Setzen eines Transponders und die Ausstellung eines Equidenpasses. Für alle bisher nicht identifizierten Equiden, die älter als 6 Monate sind, ist die Identifizierung unverzüglich durchzuführen.

Bitte berücksichtigen Sie die Termine des DSHV und des BZVKS, die in Zusammenhang mit dem Einreichen bei der SHS stehen.

Zentrale Datenbank (HIT)

Die Verordnung sieht nicht nur die Kennzeichnung der Equiden mit einem Transponder vor, sondern auch die Verpflichtung, relevante Daten in eine zentrale Datenbank zu melden bzw. dort zu erfassen (HIT = „Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere“). Die Meldung dieser Daten setzt eine sogenannte Betriebsnummer des Halters (Standort) des Fohlens voraus.

Schon seit längerem ist die Pferdehaltung anzeigepflichtig. Die Meldung erfolgte in einigen Bundesländern bei den Tierseuchenkassen oder direkt bei dem zuständigen Veterinäramt.

Dabei werden Betriebsnummern vergeben.

Kommerzielle Pensionsbetriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe verfügen in der Regel schon über eine Betriebs-

nummer.

Grundsätzlich schreibt das Gesetz bzw. die Verordnung vor, dass nur dann ein Pass erstellt werden darf, wenn das Fohlen mit einem Chip bzw. Transponder gekennzeichnet wurde, eine Betriebsnummer des Halters und die Betriebsnummer des Verbandsbeauftragten vorliegt.

Betriebsnummer / Balis Nummer

Die neue Viehverkehrsverordnung sieht den Tierhalter als Pass-Antragsteller vor. Wer seine Pferde selbst hält (was bei den meisten Züchtern so ist), ist Halter und Besitzer in einer Person und benötigt daher auch eine eigene Betriebsnummer.

Wer noch keine Betriebsnummer hat, muss diese beantragen. Sie finden Ihr zuständiges Amt im Internet unter folgender Adresse: <http://www.hi-tier.de/ads-adress.html>
Wer seine Pferde in einem Pensionsstall hält und züchtet, muss bei der Beantragung des Pferdepasses die Betriebsnummer dieses Betriebes angeben.

Zusammenfassung:

Die Identifizierung umfasst die drei Elemente

1. Kennzeichnung mit einem elektronisch lesbaren Transponder für alle Equiden,
2. Equidenpass als lebenslanges Begleitdokument beim Tier mit Angaben zum Transponder, zum Halter, zum Besitzer und zum Lebensmittelstatus des Tieres,
3. Hinterlegung von Pass- und Transponderdaten in einer zentralen Datenbank. (HIT)

Meldung bei Eigentumswechsel / Besitzwechsel

Änderungen zum Eigentümer des Equiden waren bisher der Stelle mitzuteilen, die den Pass ausgegeben hat, und von dieser in die zentrale Datenbank einzugeben.

Da auch das die SHS nach dem Brexit nicht mehr für die EU tun darf, wird das der DSHV in Zusammenarbeit mit dem BZVKS und der SHS abwickeln.

Der Equidenpass ist zur Aktualisierung an den DSHV zu senden.

Dieser registriert den Besitzwechsel bei der der SHS, damit das im Stutbuch vermerkt wird und sendet die Informationen an den BZVKS, der dies in die HIT Datenbank einträgt.

Damit ist sichergestellt, dass die Veterinärverwaltung anhand der Meldungen zu einem Equiden jederzeit eine verantwortliche Person identifizieren kann.

Meldung bei Tod, Schlachtung oder Verlust

Nach dem Tod, der Schlachtung oder dem Verlust eines Equiden ist der Equidenpass innerhalb von 30 Tagen unter Angabe des Todes- oder Verlustdatums an die Pass

ausgebende Stelle zurückzusenden. Eine Aufbewahrungsfrist sieht das EU-Recht nicht vor.

Der Pass ist in jedem Fall als ungültig zu kennzeichnen. Verantwortlich hierfür ist entweder das mit der Tierkörperbeseitigung beauftragte Unternehmen, im Fall einer Schlachtung der im Schlachtbetrieb verantwortliche amtliche Tierarzt oder im Verlustfall der letzte Tierhalter. Die Pass ausgebende Stelle vermerkt den Tod des Equiden in der zentralen Datenbank des HI-Tier (HIT).

Verbot der Übernahme (§ 44b)

Ein Tierhalter darf einen Equiden in seinen Bestand nur übernehmen, wenn er von einem Equidenpass begleitet wird. Der Equidenpass hat das Tier also ständig zu begleiten. Hiervon gibt es folgende Ausnahmen:

- Haltung auf der Weide oder im Stall, wenn der Halter den Equidenpass unverzüglich beibringen kann
- vorübergehende Verbringung des Equiden zu Fuß, wenn der Halter den Pass binnen 3 Stunden vorlegen kann
- nicht abgesetzte Fohlen, die die Mutterstute begleiten.
- Teilnahme an einem Training oder Test im Rahmen eines Wettkampfs oder Veranstaltung, für das das Wettkampfgelände zu verlassen ist
- Notsituationen

Keine Ausnahme gibt es für die ggf. kurzfristige Beförderung von Equiden.

Verlust eines Equidenpasses

Geht ein Equidenpass verloren und kann die Identität eines Equiden zweifelsfrei ermittelt und durch eine Erklärung des Halters (Eidesstattliche Erklärung) bestätigt werden, so stellt die ursprüngliche Pass ausgebende Stelle ein Duplikat aus.

Nach dem Brexit wird das in Zukunft der BZVKS sein. Hierzu wird bei der SHS alle zu dem Pferd hinterlegten Informationen angefordert.

Mit jeder Ausstellung eines Ersatz-Equidenpasses oder des Duplikates eines Equidenpasses wird der Equide als „nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ eingestuft

Körung

Die Shire Horse Society verfolgt eine Strategie, bei der alle gemeldeten Hengste von zwei Richtern der Society inspiziert werden, um sicherzustellen, dass ihr Exterieur dem Rassestandard entspricht.

Sie werden im Alter von ein oder zwei Jahren und erneut im Alter von fünf Jahren inspiziert, um sicherzustellen, dass sie dem Rassestandard entsprechen, bevor sie zur Zucht eingesetzt werden.

Die Nachkommen von gekörten Hengsten sind zur Eintragung in das Zuchtbuch der SHS und des BZVKS berechtigt.

Nachkommen von nicht gekörten Hengsten können nur als non-breeding registriert werden.

Neben der richterlichen Inspektion gibt es eine tierärztliche Untersuchung.

Der Zweck der tierärztlichen Untersuchung ist es, Gesundheitszustand, spezifische Mängel und genetisch bedingte Krankheiten zu identifizieren, falls diese vorhanden sind.

Die tierärztliche Untersuchung ist in erster Linie eine klinische Untersuchung. Techniken wie Endoskopie oder Röntgenaufnahmen können zur Bestätigung von Befunden eingesetzt werden, falls erforderlich.

Weiterhin werden die von der SHS bestimmten Körrichter die Körung in Deutschland vornehmen.

Voraussetzungen:

Für die 1. Inspektion können ein- und zweijährige Hengste vorgestellt werden.

Hengste, die fünf Jahre alt werden, müssen für die 2. Inspektion gemeldet werden. Wenn diese bestanden wird, ist der Hengst auf Lebzeit gekört.

Es können auch Hengste vorgestellt werden, die älter sind, diese bekommen aber für die Zwischenzeit keine Deckzulassung. Erst mit positiv abgeschlossenem Ergebnis sind sie ab dem Zeitpunkt der bestandenen Körung wieder zur Zucht zugelassen und bekommen ihre Deck-erlaubnis und Deckscheine.

Bitte beachten Sie, dass ihr Hengst im Pass „colt notification“ stehen hat, bzw. Vater und Mutter müssen in der Hauptabteilung des Stutbuches der SHS und dem Zuchtbuch des BZVKS stehen.

Das heißt, er stammt von einer voll eingetragenen Mutterstute mit sechsstelliger Stutbuchnummer und einem gekörten Hengst ab und besitzt den gültigen DNA Nachweis.

Der Besitzwechsel muss vollzogen sein.

Der Hengst muss den Voraussetzungen und Zuchtrichtlinien der SHS entsprechen.

Mindestgröße bei einjährigen, bzw. zweijährigen

Große weiße Flecken am Körper sind unerwünscht, ebenso stark sticheliges Deckhaar (roan) oder fuchsfarben.

Kein Über- oder Unterbiss, kein Hahnentritt, keine Kehlkopfpfeifer, usw.

Hellblaue oder unregelmäßige pigmentierte Augen „wall eye“ sind nicht erlaubt.

Das Pferd darf keiner vorigen OP's zwecks Korrektur (z.B. Kehlkopfpfeifer OP) unterzogen worden sein.

Das Prozedere:

Die Hengste werden ausgebunden und mit hochgebundenem Schweif an der Hand vorgestellt.

Bei Junghengsten ist das Ausbinden nicht zwingend vorgeschrieben.

Die Hengste müssen nicht wie auf Zuchtschauen eingeflochten sein und es ist auch kein Hengstgeschirr zwingend notwendig.

Zum Ausbinden kann ein normaler Longiergurt mit Ausbindern verwendet werden.

1. Eine visuelle Inspektion des Pferdes durch die Richter.
Das Fundament wird in Augenschein genommen. Körperbau, Stellung, Proportionen und die Korrektheit der Gliedmassen.

2. Die Hengste werden im Schritt und Trab an der Hand auf einer Linie, in der Regel die lange Seite der Bahn, präsentiert.
Anschließend müssen sie 5 Schritte rückwärts gerichtet werden und daraus direkt wieder vorwärts anlaufen. Danach müssen sie in enger Wendung gedreht werden. Hier möchte man das deutliche Über- und Untertreten

sehen.

3. Die Richter werden im Einzelnen noch Details des Pferdes befühlen und begutachten.
Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass sich der Hengst anfassen lässt.
Die Bewertung der SHS Körrichter erfolgt in einem Punktesystem.

4. Longieren des Hengstes auf beiden Händen in Schritt, Trab und Galopp.

5. Tierärztliche Untersuchung. (siehe tierärztliche Bescheinigung unten)
Es wird eine eingehende Untersuchung durchgeführt, einschließlich einer ophthalmoskopischen Inspektion der

Augen.

Die Beugeprobe muss auf allen vier Beinen durchgeführt werden.

6. Das Stockmass wird gemessen und es wird vermerkt, ob er Eisen trägt.

7. Wenn der Vorführer nicht in der Lage ist, das Pferd vernünftig vorzustellen, weil es nicht richtig trainiert wurde und ungehorsam ist, oder wenn es sich nicht longieren lässt, wird die Körung abgebrochen.
Wenn das Pferd lahmt, kann eine vollständige klinische Untersuchung mit Röntgenaufnahmen oder Ultraschall angeordnet werden.

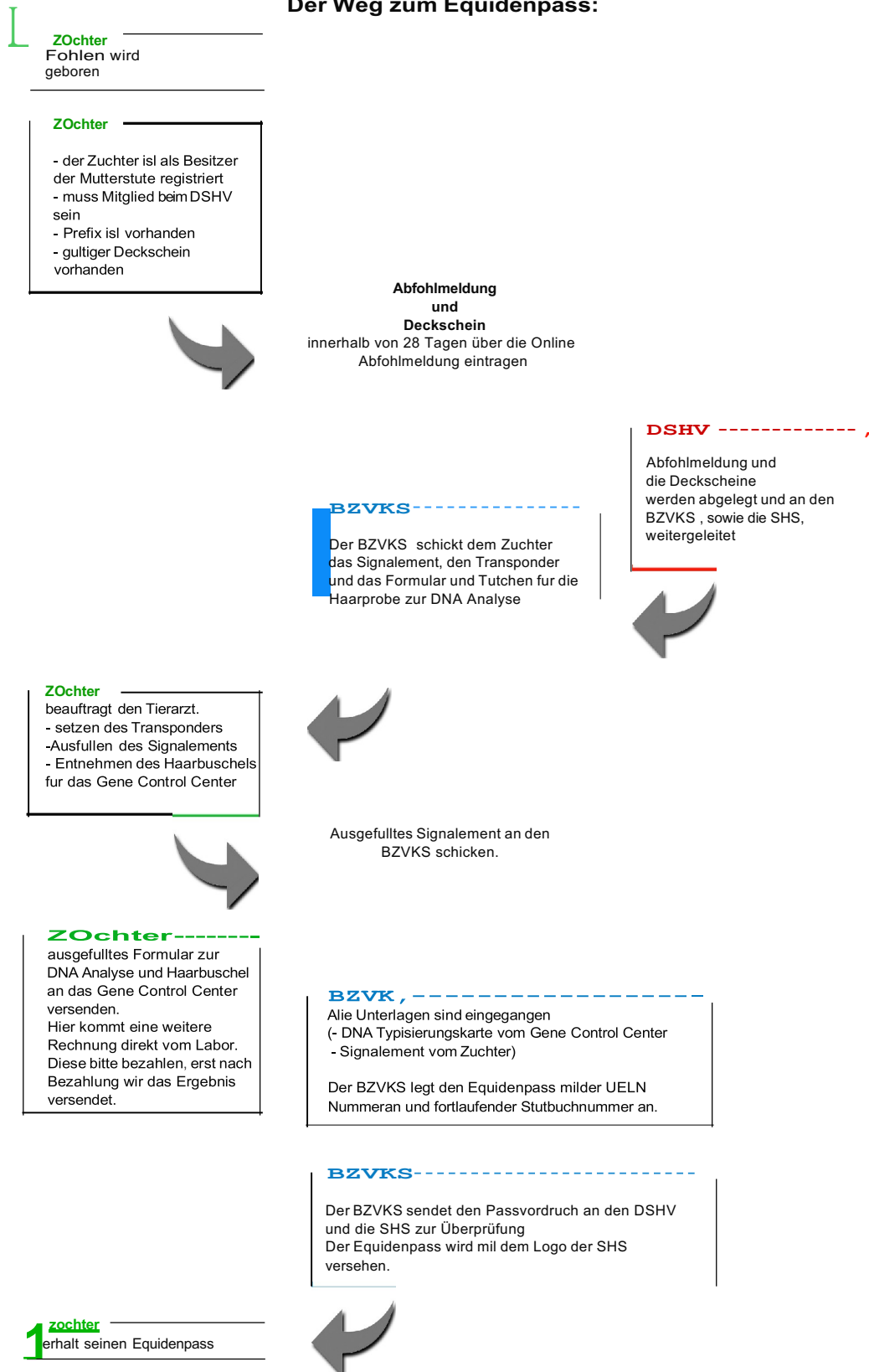
Deckscheine

Hat Ihr Hengst die Körung bestanden, dann benötigen Sie für den Einsatz in der Zucht Deckscheine. Dafür melden Sie beim BZVKS Ihren Hengst für das Deckjahr „aktiv“. Sie zahlen dafür eine einmalige Gebühr von 100 Euro pro Jahr. Sie erhalten die [Deckscheine](#) online. Mit der Jahresgebühr sind alle Deckscheine, die Sie benötigen abgedeckt.

Die linke Hälfte ist für den Hengsthalter, die rechte Hälfte wird dem Stutenbesitzer nach dem Bedecken gegeben. Bitte beachten Sie, dass Sie als Hengsthalter die Deckscheine bis zum 30.9. des jeweiligen Jahres an den DSHV schicken. Der Stutenbesitzer reicht seinen Deckschein mit der online [Abfohlmeldung](#) ein.

Ein Shire Horse Fohlen ist geboren.

Der Weg zum Equidenpass:



BZVKS - Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialrassen

DSHV - Deutscher Shire Horse Verein

SHS - Shire Horse Society, Great Britain